



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

**Zum finanziellen Mehrbedarf Alleinerziehender nach
Sozialgesetzbuch II und XII**

Zum finanziellen Mehrbedarf Alleinerziehender nach Sozialgesetzbuch II und XII

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 046/24
Abschluss der Arbeit: 19.8.2024 zugleich letzter Abruf der Internetseiten
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Aktuelle Rechtslage	4
2.1.	Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 SGB II	4
2.1.1.	Bestimmung der Prozentsätze	5
2.1.2.	Sachliche Zuständigkeit	6
2.1.3.	Örtliche Zuständigkeit	8
2.1.4.	Berechnungsmethoden	8
2.1.5.	Berechnungsbeispiele	8
2.2.	Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 30 Abs. 3 SGB XII	10
2.2.1.	Sachliche und örtliche Zuständigkeit	10
2.2.2.	Berechnungsmethoden	11

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden um Auskunft gebeten, wie der finanzielle Mehrbedarf für Alleinerziehende bei Transferleistungen berechnet wird und welche staatlichen Stellen für die Berechnung zuständig sind. Der vorliegende Sachstand geht hierbei insbesondere auf den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende¹ und nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe² ein.

Alleinerziehende sind die am häufigsten von Armut betroffene Familienform. 62 % der Kinder, die durchgehend in einer alleinerziehenden Familie aufwachsen, erleben dauerhafte oder wiederkehrende Armutslagen. Im Jahr 2023 lebten in Deutschland 1,7 Millionen alleinerziehende Familien mit minderjährigen Kindern, das entspricht einem Anteil von 19,9 % an allen 8,5 Millionen Familien mit Kindern unter 18 Jahren.³

2. Aktuelle Rechtslage

In **§ 21 Abs. 3 SGB II** und **§ 30 Abs. 3 SGB XII** sind Mehrbedarfsregelungen für Alleinerziehende gesetzlich geregelt. Nach der Intention des Gesetzgebers sollen sich diese Regelungen gegenseitig entsprechen.⁴ Zwischen den beiden Mehrbedarfsregelungen bestand jedoch von Anfang an ein bedeutender Unterschied. § 30 Abs. 3 SGB XII enthält im Gegensatz zu § 21 Abs. 3 SGB II eine sogenannte Öffnungsklausel („soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht“), die die Möglichkeit schafft, den Mehrbedarf des Alleinerziehenden zu individualisieren. Die damit ermöglichte Individualisierung im Sozialhilferecht stellt den Sozialhilfeträgern insgesamt weitaus flexiblere Instrumente zur Verfügung als den Jobcentern.

2.1. Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 21 Abs. 3 SGB II

Leistungsberechtigt im Sinne des SGB II sind gemäß § 7 Abs. 1 SGB II Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfähig sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

1 Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, abrufbar unter: [SGB 2 - Sozialgesetzbuch \(SGB\) Zweites Buch \(II\) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - \(Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954\) \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/index.html).

2 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, abrufbar unter: [SGB 12 - Sozialgesetzbuch \(SGB\) Zwölftes Buch \(XII\) - Sozialhilfe - \(Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022\) \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_12/index.html).

3 S. Menne und A. Funcke, Bertelsmann Stiftung, Factsheet: Alleinerziehende in Deutschland, Juni 2024, S. 4, 14.

4 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN vom 5.8.2023. Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drucks. 15/1516, S. 57.

Nach § 21 Abs. 1 SGB II umfassen Mehrbedarfe grundsätzlich Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 7, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. § 21 Abs. 3 SGB II gewährt dabei Mehrbedarfe, für Personen, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Es soll der höhere Aufwand des Alleinerziehenden für die Versorgung und Pflege bzw. Erziehung der Kinder etwa wegen geringerer Beweglichkeit und zusätzlicher Aufwendungen für Kontaktpflege oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter ausgeglichen werden.⁵ Die Regelung berücksichtigt ausschließlich den Mehrbedarf von Alleinerziehenden. Anders als noch im Gesetzentwurf, wonach nur einzelne Gruppen von Alleinerziehenden begünstigt werden sollten, erhalten nach der aktuellen Gesetzesfassung alle Alleinerziehenden einen Mehrbedarfszuschlag. Das Gesetz pauschaliert dabei die in Frage stehenden Mehrbedarfe und gewährt Alleinerziehenden je nach Zahl und Alter der Kinder Mehrbedarfe zwischen 12 %, 24 %, 36 %, 48 % und höchstens 60 % des maßgebenden Regelbedarfs.⁶

Wechseln sich getrennt wohnende Eltern bei der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes in größeren, mindestens eine Woche umfassenden zeitlichen Intervallen ab, und teilen sie auch die Kosten etwa hälftig, besteht ein Anspruch auf den hälftigen Mehrbedarf für Alleinerziehende.⁷ Ein geringerer als hälftiger Anteil an der Pflege und Erziehung rechtfertigt die Gewährung eines (anteiligen) Mehrbedarfs nicht mehr. Es kann dann nicht mehr typisierend von erhöhten Aufwendungen ausgegangen werden, die außerhalb der Betreuungszeiten nicht kompensiert werden können. Für eine anteilige Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen Alleinerziehung auch bei anderen, von einer in etwa hälftigen Aufteilung der Pflege- und Erziehungsanteile abweichenden Gestaltungen, ist kein Raum.⁸

2.1.1. Bestimmung der Prozentsätze

§ 21 Abs. 2 bis 5 SGB II orientiert sich – wie § 30 SGB XII – an § 23 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)⁹, welches bis zum 31.12.2004 gültig war.¹⁰

Die Regelungen über den Mehrbedarf wegen Alleinerziehung hat der Gesetzgeber dabei im laufenden Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem früheren Recht erheblich verbessert. Es war zunächst – wortgleich zu § 23 Abs. 2 BSHG – ein Mehrbedarf lediglich für erwerbsfähige

5 S. Knickrehm in: Luik/Harich, Kommentar zum SGB II, 6. Auflage 2024, SGB II, § 21, Rn 29.

6 S. Knickrehm in: Luik/Harich, Kommentar zum SGB II, 6. Auflage 2024, SGB II, § 21, Rn 29a.

7 BSG, Urteil vom 11. Juli 2019 – B 14 AS 23/18 R –, Rn. 16, Düring in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand 1.3.2020, SGB II, § 21, Rn 22.

8 BSG, Urteil vom 12. November 2015 – B 14 AS 23/14 R –, Rn. 16, Düring in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand 1.3.2020, SGB II, § 21, Rn 23.

9 § 23 BSHG in der Fassung vom 26.6.2001.

10 Christian Köhler in: Hauck/Noftz SGB II, 5. Ergänzungslieferung 2024, § 21 SGB 2, Rn 12.

Hilfebedürftige vorgesehen, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.¹¹

Auf Empfehlung des 9. Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit ist der Mehrbedarf – wie in § 30 Abs. 3 SGB XII – dann für jede Alleinerziehung von minderjährigen Kindern anerkannt und der Bedarf bei Erziehung mehrerer Kinder erhöht worden.¹² Eine konkrete Berechnungsgrundlage dieser Erhöhung findet sich in der Gesetzesbegründung jedoch nicht.

Bereits die Entwurfsfassung des BSHG vom 20. April 1960¹³ sah in § 21 Abs. 2 BSHG eine pauschale Erhöhung des sozialhilferechtlichen Regelsatzes für die Fälle der Alleinerziehung („zwanzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes“ und „vierzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes“) vor. In der Begründung zu § 21 Abs. 2 BSHG wurde diesbezüglich „auf die wesentlichen Neuerungen“, die das „Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 in das geltende Recht eingeführt hat“¹⁴ verwiesen, welchen auch § 21 Abs. 2 BSHG entsprechen solle.

Mit dem Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 wurde § 11 b in die Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924¹⁵ eingefügt. § 11 b Abs. 4 regelte dabei den Mehrbedarf für alleinerziehende Mütter. Im Hinblick auf die entsprechende Höhe des Mehrbedarfs für alleinerziehende Mütter wurde auf den bereits in § 11 b Abs. 1 festgelegten Prozentsatz (20 vom Hundert des maßgebenden Richtsatzes) verwiesen.

Im Entwurf des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 9. Juni 1952¹⁶ wurde in der Begründung zu § 11 b Abs. 4 lediglich erwähnt, dass es den „Erfahrungen der Fürsorgepraxis“ entspreche, Müttern mit Kindern unter einem bestimmten Alter grundsätzlich einen Mehrbedarf zuzuerkennen.¹⁷ Eine konkrete Berechnungsgrundlage zur Bestimmung des konkreten Prozentsatzes fehlt hier ebenfalls.

2.1.2. Sachliche Zuständigkeit

Nach § 6 Abs. 1 SGB II sind Träger der Leistungen des SGB II die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) sowie die kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere

11 Christian Köhler in: Hauck/Noftz SGB II, 5. Ergänzungslieferung 2024, § 21 SGB 2, Rn 13.

12 Christian Köhler in: Hauck/Noftz SGB II, 5. Ergänzungslieferung 2024, § 21 SGB 2; BT-Drucks. 15/1728 S. 181.

13 BT-Drs. III/1799: <https://dserver.bundestag.de/btd/03/017/0301799.pdf>.

14 BT-Drs. III/3440, S. 42: <https://dserver.bundestag.de/btd/01/034/0103440.pdf>.

15 Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783112607268-005/html>.

16 BT-Drs. 01/3440: <https://dserver.bundestag.de/btd/01/034/0103440.pdf>

17 BT-Drs. 01/3440, S. 11: <https://dserver.bundestag.de/btd/01/034/0103440.pdf>.

Träger bestimmt sind (kommunale Träger).¹⁸ Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende, der zu den Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zählt, wird von den Jobcentern wahrgenommen. Für die Jobcenter gibt es zwei unterschiedliche Organisationsmodelle:

Im Regelfall bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine **gemeinsame Einrichtung (gE)**. Diese Zusammenarbeit von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger gewährleistet eine Leistungsgewährung "aus einer Hand".

Neben den gemeinsamen Einrichtungen (gE) führen in rund einem Viertel der Kommunen zugelassene **kommunale Träger (zkT)** die Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Verantwortung durch.¹⁹

104 der insgesamt 406 Jobcenter werden als kommunales Jobcenter der Landkreise/kreisfreien Städte betrieben und erfüllen die SGB II-Aufgaben ohne die Bundesagentur für Arbeit eigenverantwortlich (sog. Optionskommunen).²⁰

In den **gemeinsamen Einrichtungen** teilen sich die kommunalen Träger und die Bundesagentur für Arbeit die Zuständigkeit über die zu erbringenden Leistungen, also auch die Zuständigkeit über den Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Die **kommunalen Träger** sind nur in den abschließend geregelten Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Unterkunft und Heizung, Kinderbetreuung, soweit sie zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist, besondere Leistungen, Bildungs- und Teilhabeleistungen) zuständig.

Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Auffangzuständigkeit), zu der auch der Mehrbedarf für Alleinerziehende zählt.²¹

18 Durch Landesrecht können anstelle der Kreise und kreisfreien Städte auch andere kommunale Träger bestimmt werden (zum Beispiel Kommunalverbände).

19 Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Organisation der Jobcenter, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Organisation-der-Jobcenter/organisation-der-jobcenter.html>.

20 Kommunale Jobcenter im Überblick, abrufbar unter: <https://kommunale-jobcenter.de/uebersichtskarte/> .

21 Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Organisation der Jobcenter, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Buergergeld/Organisation-der-Jobcenter/organisation-der-jobcenter.html>.

2.1.3. Örtliche Zuständigkeit

Werden Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II beantragt, wird nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2.1.4. Berechnungsmethoden

Für die Berechnung des jeweiligen Mehrbedarfs von Alleinerziehenden bestehen zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden die jeweils in Nr. 1 und Nr. 2 des § 21 Abs. 3 SGB II normiert sind. Beide Berechnungsmethoden stehen nebeneinander. Dem Leistungsberechtigten steht jedoch nur der für ihn günstigere, also der jeweils höhere Betrag zu.²²

Nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II erhalten Alleinerziehende, zusätzlich Leistungen in Höhe von 36 % des nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Bedarfs (Regelbedarf), wenn sie mit einem Kind unter 7 Jahren (Variante 1) oder zwei Kindern unter 16 Jahren (Variante 2) oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben (Variante 3).

Alternativ dazu errechnet sich der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II indem für jedes minderjährige Kind (unabhängig vom konkreten Alter) 12 % des maßgebenden Regelbedarfs gewährt werden. Bei vier minderjährigen Kindern ergibt sich demnach ein Mehrbedarf in Höhe von 48 % des maßgebenden Regelbedarfs. Es besteht allerdings eine Kappungsgrenze in Höhe von 60 % des maßgebenden Regelbedarfs.

Bei der jeweiligen Berechnung sind damit Alter und Anzahl der Kinder zu kombinieren und in einem Vergleich der beiden Berechnungsvarianten die jeweils leistungsempfängerfreundlichste Variante zu ermitteln.²³

2.1.5. Berechnungsbeispiele

Beispiel 1: Eine alleinstehende Alleinerziehende lebt mit einem fünf- und einem vierzehnjährigen Kind zusammen. In diesem Fall erweist sich die Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II als die günstigere Variante.

Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
Die Ausgangslage entspricht der, des § 21 Abs. 3 Nr. 1 Variante 2 SGB II, da die Alleinerziehende mit zwei Kinder unter 16 Jahren (5 und 14 Jahre) zusammenlebt.	Nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II würden pro minderjährigem Kind (hier: zwei Kinder) ein Mehrbedarf von 12 % gewährt.
Nach dieser Berechnungsmethode stünde der Alleinerziehenden folglich einen Mehrbedarf	Nach dieser Berechnungsmethode stünde der Alleinerziehenden folglich ein Mehrbedarf in

²² S. Knickrehm in: Luik/Harich, Kommentar zum SGB II, 6. Auflage 2024, SGB II, § 21, Rn 38.

²³ S. Knickrehm in: Luik/Harich, Kommentar zum SGB II, 6. Auflage 2024, SGB II, § 21, Rn 38.

Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
in Höhe von 36 % des maßgebenden Regelbedarfs (ab 1.1.2024) für Alleinerziehende nach Regelbedarfsstufe 1: 563 Euro ²⁴ , also von 202,68 Euro zu.	Höhe von 24 % des maßgebenden Regelbedarfs (563 Euro), also 135,12 Euro zu.

Beispiel 2: Bei einer alleinstehenden Alleinerziehenden mit insgesamt drei Kindern im Alter von 5, 16 und 17 Jahren führen beide Berechnungsmethoden zum selben Ergebnis.

Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
Die Ausgangslage entspricht der, des § 21 Abs. 3 Nr. 1 <i>Variante 1</i> SGB II, da in diesem Fall ein Kind unter 7 Jahre ist.	Nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II würden pro minderjährigem Kind (hier: drei Kinder) ein Mehrbedarf von 12 % gewährt.
Nach dieser Berechnungsmethode stünde der Alleinerziehenden ein Mehrbedarf in Höhe von 36 % des maßgebenden Regelbedarfs (563 Euro), also 202,68 Euro zu.	Nach dieser Berechnungsmethode stünde der Alleinerziehenden folglich ein Mehrbedarf in Höhe von 36 % des maßgebenden Regelbedarfs (563 Euro), also 202,68 Euro zu.

Beispiel 3: Bei einer alleinstehenden Alleinerziehenden mit insgesamt sechs Kindern im Alter von 1, 2, 5, 10, 16 und 17 erweist sich die Berechnung nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II als vorteilhafter. Hier wird allerdings die Kappungsgrenze des § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II relevant, sodass nur 60 % ausgezahlt werden.

Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
Die Ausgangslage entspricht der, des § 21 Abs. 3 Nr. 1 <i>Variante 1</i> und <i>Variante 3</i> SGB II, da in diesem Fall sowohl ein Kind unter sieben Jahre alt ist als auch drei Kinder unter 16 Jahren sind.	Nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II würden pro minderjährigem Kind (hier: sechs Kinder) ein Mehrbedarf von 12 % gewährt.
Nach dieser Berechnungsmethode stünde der Alleinerziehenden folglich einen Mehrbedarf in Höhe von 36 % des maßgebenden Regelbedarfs (563 Euro), also 202,68 Euro zu.	Nach dieser Berechnungsmethode stünde der Alleinerziehenden folglich ein Mehrbedarf in Höhe von 72 % des maßgebenden Regelbedarfs (563 Euro) zu. Da jedoch die Kappungsgrenze des § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II in Höhe von 60 %

24 Internetseite der Bundesregierung, Regelsätze 2024 deutlich gestiegen, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/regelsaetze-erhoehung-2222924>.

Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Berechnungsmethode nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II
	erreicht ist, würden lediglich 60 %, also 337,80 Euro ausgezahlt werden.

2.2. Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 30 Abs. 3 SGB XII

Leistungsberechtigte Personen im Sinne des SGB XII sind gemäß § 27 SGB XII Personen, die 1. Ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) und Mitteln (Einkommen und Vermögen) und auch nicht mit Hilfe anderer (z.B. Eltern, Kinder) bestreiten können und 2. keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII oder auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II haben.²⁵

§ 30 Abs. 3 SGB XII gewährt dabei Mehrbedarfe für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen (Alleinerziehende), soweit kein abweichender Bedarf besteht.²⁶ Der Mehrbedarf richtet sich nach der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz²⁷ (RBEG)²⁸.

2.2.1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Träger der Sozialhilfe sind nach §§ 28 Abs. 2 SGB I²⁹, 97 XII die Kreise, die kreisfreien Städte und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, sowie für besondere Aufgaben die Gesundheitsämter, die mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Länder bestimmen die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, vgl. § 3 SGB XII³⁰.

Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist grundsätzlich der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. § 98 Absatz 2 SGB XII

25 Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Leistungen der Sozialhilfe, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Leistungen-der-Sozialhilfe/leistungen-der-sozialhilfe.html#docf437a09c-5acd-4184-8466-9308f9c11f03bodyText1>.

26 Krauß in: Knickrehm/Roßbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023, SGB XII, § 30, Rn 6.

27 Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855), das durch Artikel 12 Absatz 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/rbeg_2021/BJNR285510020.html.

28 Benedix in: beck-online.GROSSKOMMENTAR, Stand 1.6.2019, § 30 SGB XII, Rn 11.

29 Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/.

30 Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/.

enthält eine Reihe von Sonderregelungen für stationären Leistungen, den gewöhnlichen Aufenthalt (Satz 1), bei Einrichtungsketten (Satz 2), zur vorläufigen Leistungserbringung (Satz 3) und bei in stationären Einrichtungen geborene Kinder (Satz 4).

2.2.2. Berechnungsmethoden

Die Mehrbedarfsregelung für Alleinerziehende des § 30 Abs. 3 SGB XII entspricht - bis auf die sogenannte Öffnungsklausel - der Regelung des § 21 Abs. 3 SGB II. Insoweit kann auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.4 und 2.1.5 verwiesen werden. Auf Grund der Öffnungsklausel kann im Einzelfall jedoch nach § 30 Abs. 3 SGB XII („soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht“) ein höherer oder niedrigerer Zuschlag als für den Regelfall vorgesehen anerkannt werden. Wird etwa ein Teil der Beschwerden, die für die Anerkennung des Mehrbedarfs angeführt werden, anderweitig behoben (zum Beispiel durch die Möglichkeit der abweichenden Festsetzung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII), kann der Mehrbedarf geringer ausfallen. Umgekehrt sind Fälle denkbar, in denen die erwähnten Beschwerden, die ein Alleinerziehender zu bewältigen hat, derart ungewöhnlich gravierend sind – etwa bei einer besonders hohen Kinderzahl –, dass dem durch Erhöhung des Mehrbedarfs Rechnung getragen werden muss.³¹

31 Wrackmeyer-Schoene in: Grube/Wahrendorf/Flint, Kommentar zum SGB XII, 8. Auflage 2024, § 30, Rn 37.